

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

21.3.1819 (Nr. 80)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 80.

Sonntag, den 21. März.

1819.

Deutsche Bundesversammlung. (Auszug des Protokolls der 9. Sitzung am 11. März.) — Frankreich, (Deputirtenkammer.) —
Niederlande. — Oestreich. — Türkei.

Deutsche Bundesversammlung.

Auszug des Protokolls der 9. Sitzung am 11. März. Präsidium wolle die Abstimmung der beiden hessischen H. Gesandten über die Eintheilung des achten und neunten Armeekorps gewärtigen, um hiernächst den Beschluß ziehen zu können. — Kurhessen und Großherzogthum Hessen: Die kurfürstliche und die großherzogl. hessische Gesandtschaften waren durch die in der letzten Sitzung zu Protokoll gekommene Präsidialproposition und die darauf erfolgten Abstimmungen zu sehr überrascht, als daß sie im Stande gewesen wären, sich sogleich zum Protokoll zu äußern. Indem sie heute, in Folge empfangener Instruktionen, ihre Erklärung gemeinschaftlich nachtragen, setzen sie sich vor allem in der Notwendigkeit, die verehrliche Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß hier ein Fall eintreten dürfte, wo die Stimmenmehrheit zu einem gültigen Beschlusse nicht hinreicht, und ihr zu diesem Ende folgende Betrachtungen vorzutragen. Das einzige allgemeine Bundesgesetz über die Militärverhältnisse ist bis jetzt der Beschluß vom 9. Apr. 1818. Er stellt, als ein für allemal feststehende Direktivregeln, die Grundsätze auf, wonach das Detail dieses weit umfassenden Gegenstandes bearbeitet werden sollte. Diese Grundsätze darf also die Bundesversammlung nie aus den Augen verlieren. Nun verordnet der gedachte Beschluß unter III d folgendes: „Da die Kriegsmacht des deutschen Bundes den Charakter einer Gemeinsamkeit nie verlieren darf, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß der deutsche Bund nur ein Bundesheer kennt, daß dieses in mehrere Korps vertheilt ist, daß die Zusammensetzung dieser Korps als eine gemeinsame Angelegenheit, mit gehöriger Beachtung geographischer und verwandtschaftlicher Verhältnisse, vom Bundestage bestimmt, jedoch dabei als Regel beobachtet wird, daß diejenigen Staaten, welche ein vollkommenes Armeekorps aufstellen, nicht fremde Truppenkontingente den übrigen einverleiben, vielmehr letztere unter einander zu eignen Korps verbunden werden.“ In dieser Stelle liegen folgende einzelne Bestimmungen: 1) Es giebt nur

ein Bundesheer; 2) dieses wird in mehrere Korps getheilt; 3) Die Staaten, welche ein vollständiges Armeekorps aufstellen, sollen nicht fremde Truppenkontingente den übrigen einverleiben, vielmehr letztere unter einander zu eignen Korps verbunden werden; 4) die Zusammensetzung der kombinierten Korps soll vom Bundestage bestimmt und dabei 5) geographische und verwandtschaftliche Verhältnisse gehörig beachtet werden. Durch die letzte dieser Bestimmungen, der einzigen Direktivnorm, welche hinsichtlich der Zusammensetzung der kombinierten Armeekorps bestimmt vorgeschrieben ist, welcher daher alle andern Rücksichten, Wünsche und Konventionen nachstehen müssen, ist demnach der Bundesversammlung die Verpflichtung aufgelegt worden, geographische und verwandtschaftliche Verhältnisse gehörig zu beachten, so wie dadurch alle interessirten Staaten das Recht erhalten haben, zu verlangen, daß die genannten Verhältnisse gehörig beachtet werden. Ehe man diesen Satz hier in Anwendung bringt, ist es notwendig, die Bedeutung des Ausdrucks gehörig etwas näher zu bestimmen. Will man nicht annehmen, daß er ganz ohne Zweck gebraucht worden sey, so scheint diese keine andere seyn zu können, als daß dadurch einerseits die zu strenge, und andererseits die zu geringe Beachtung geographischer und verwandtschaftlicher Verhältnisse verhütet werde, woraus denn als der eigentliche Sinn obiger Bestimmung hervorgeht, daß, wenn einmal ausgemacht sey, wie viel kombinierte Armeekorps seyn sollen, die Bundesversammlung bei Zusammensetzung derselben die geographischen und verwandtschaftlichen Verhältnisse in so weit beachten soll, als es mit dem Wohle des Bundes und einer kräftigen Wehrverfassung im Allgemeinen bestehen könne. Das dem Bundestagsausschusse aufgebene Problem war also, einen Eintheilungsentwurf vorzulegen, der dem eben erwähnten Sinne obiger Direktivnorm entspräche. Ohnfehlbar würde ihm auch, bei seinem, mit Dank erkannten eifrigen Bestreben, eine gemeinnützliche Arbeit zu liefern, dieses gelungen seyn, wäre er nicht dadurch gehindert worden, daß von mehreren bedeutenden Höfen politische und

strategische Rücksichten jenen Direktionsnormen substituirt, und mit einem Eifer verfolgt wurden, der dem Geschäftsgänge nur nachtheilig seyn konnte. Nachdem hierdurch die Sache aus ihrem rechten Standpunkte verrückt worden war, wurde endlich, um die Berathung nicht länger aufzuhalten, dem Bundestagsausschusse ein Eintheilungsplan unterlegt, welcher, dem Interesse des Staats, der ihn entworfen, entsprechend, dem der andern Staaten, deren Gesandten den Bundestagsausschuß bildeten, wenigstens nicht geradezu entgegen war. Desto weniger war das Interesse der andern deutschen Staaten darin gewahrt, und da er den erst erwähnten einzigen Direktionsnormen geradezu widersprach, indem er das Königreich Sachsen von allen verwandten und benachbarten Staaten trennte, so konnte es nicht fehlen, daß sich mehrere Stimmen dagegen erhoben, und ihm die Zustimmung der Mehrheit nicht zu Theil wurde, wie das verehrliche Präsidium sehr richtig bemerkt hat. Es wurden dagegen einige schon früher besprochene Eintheilungspläne vorgelegt, so zuletzt einer von königl. sächs. und einer von großherzogl. hess. Seite, beide den Direktionsnormen, sammt andern gemeinsamen Zwecken und Rücksichten, entsprechend, letzterer in der Abstimmung noch besonders gerechtfertigt. Während denselben lediglich besondere, im offenen Protokoll nie entwickelte und gerechtfertigte Wünsche und Konvenienzen einzelner Bundesglieder entgegengesetzt wurden, ist unerwartet ein dritter so genannter konciliatorischer Plan vorgelegt worden, der zwar die Wünsche und Ansichten aller übrigen Staaten so ziemlich vereinigt, allein dem Interesse und den wohlverworbenen Rechten des Hauses Hessen auf das empfindlichste widerstreitet, indem er zerreißt, was Natur, freier Entschluß und die grundgesetzlichen Bestimmungen vereinigt hatten. Die Versammlung hat solches auch indirekt anerkannt, indem sie die Trennung der hessischen Kontingente Ihren königl. Hoheiten dem Kurfürsten und dem Großherzog als ein patriotisches Opfer angesehnen, und damals mehrere Stimmen ihre Zustimmung zu dem konciliatorischen Plan von der Einwilligung der hessischen Häuser abhängig gemacht haben. Desto schmerzlicher hat es Ihren königl. Hoheiten seyn müssen, daß, ungeachtet ihrer bestimmten Weigerung, das angesehene Opfer zu bringen, die Versammlung es nunmehr mittelst eines Beschlusses nach der Stimmenmehrheit erzwingen zu wollen scheint. Indem Allerhöchste dem besondern, früher geäußerten Wunsche, dem achten Korps Vorzugsweise zugetheilt zu werden, entsagten, und die Zuteilung der vereinigten hessischen Division, zu welchem Korps es immer sey, der Bestimmung Ihrer Mitstaaten überließen, haben Sie einen Beweis gegeben, wie sehr Ihnen die endliche Beilegung dieser Angelegenheit am Herzen liege. Sie glauben aber zu gleicher Zeit, die Rechte sämmtlicher Bundesglieder nicht höher ehren, und dem Wohle des Ganzen, so wie dem Geiste des gemeinsamen Verbandes, nicht zusagender handeln zu können, als indem Sie das verfassungsmäßig erworbene Recht, auf Verein-

igung Ihrer Kontingente in einer Division, behaupten. Dieses Recht ist Ihnen durch den Beschluß vom 9. Apr. 1818 zugesichert, und dadurch der Kategorie von Modalitäten, worüber die Mehrheit zu entscheiden hat, entrückt.

(Fortsetzung folgt.)

Frankreich.

Paris, den 17. März. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer wurde durch den Finanzminister der Theil des Budget, welcher die Staatsausgaben für das laufende Jahr betrifft, vorgelegt. Die konsolidirte Schuld und die Amortisationskasse fordern 232 Mill.; die den verschiedenen Ministerien zu bewilligenden Summen betragen 657 Mill. 210 taus. Fr. Die durch frühere Gesetze für die militärischen Pensionen bewilligten 51 Mill. 762,517 Fr., sollen um 1½ Millon erhöht werden u. In dem hierauf gefolgten geheimen Ausschusse brenndigte die Kammer die Verathschlagung über den Beschluß der Pairs wegen allgemeiner Aufhebung des Abzugs- und Heimfallsrechts, und nahm denselben mit 121 gegen 68 Stimmen an.

Der König hat gestern Nachmittag mit den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen gearbeitet. Der wieder völlig hergestellte Marschall Dudinot, Herzog von Reggio, hat mit Sr. Maj. gefrühstückt. Die Frau Herzogin von Berry ist seit 3 Tagen nicht mehr in den Tuilleries erschienen.

Marquis de Fuigne, Pair von Frankreich, ist am 14. d. hier gestorben. Der nicht unbekannt Organist des Königs, Sejean, ist gestern gleichfalls mit Tode abgegangen.

Das heutige Journal General sagt: Hr. Dunepart, gegen welchen bei der Deputirtenkammer mehrere Klagen der Einwohner von Baugirard eingelaufen waren, ist der Mairestelle, welche er in dieser Gemeinde bekleidete, entsetzt worden. Diese Entscheidung ist ein gutes Vorzeichen für die künftig an die Kammer zu richtende Petitionen u.

Das engl. Blatt, the Courier, vom 12. d. enthält ein Schreiben eines zu Baltimore ansässigen, aus dem Fürstenthum Wallis gebürtigen Pelzhändlers, Namens Owen Williams, der versichert, er habe, während eines 40jährigen Aufenthalts auf der westl. Gränze der vereinigten Staaten, mit Indianern viele Handelsgeschäfte gemacht, die aus dem Fürstenthum Wallis abstammten, und noch der dortigen Volkssprache kundig seyen; lange vor der Entdeckung von Amerika seyen ihre Voreltern durch einen Schiffbruch an die östliche Küste von Amerika geworfen worden; sie besäßen noch viele alte Manuscripte in der Sprache ihres Mutterlandes; sie bekennten sich zur christlichen Religion, jedoch mit einer Beimischung von Druidenthum; sie liebten die Musik und Poesie; sie seyen tapfer und verständig; sie hätten blonde Haare, und einen kräftigen, wohlgestalteten Körperbau.

Owen Williams erbietet sich am Schlusse seines Schreibens, Personen, die über diese Indianer nähere Untersuchungen anstellen möchten, selbst in das von ihnen bewohnte Land, das ohngefähr unter dem 40. Grade nördlicher Breite und dem 8. Grade westlicher Länge liege, zu begleiten. — Nach dem nämlichen Blatte haben Barandon und Kompagnie zu London einen Bankerott von 200,000 Pf. Sterling gemacht. Dieses Handelshaus ist bekanntlich eins derjenigen, welche mit dem letzten preussischen Anlehen zu London beauftragt waren.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 66½, und die Bankaktien zu 1500 Fr.

Niederlande.

Brüssel, den 15. März. Am 9. v. M. hat das Assisengericht zu Mons, in Gemäßheit der Art. 295, 304, 321 und 326 des Strafgesetzbuches, 51jährige Gefängnißstrafe gegen einen pensionirten Offizier, Namens Debrabant, angeklagt und überführt, einen Offizier von dem 24. Millizbataillon in einem Zweikampfe auf Pistolen getödtet zu haben, ausgesprochen. Nach dem aus den Prozeßverhandlungen hervorgegangenen Thatbestand glaubte das Gericht obigen Vorfalle als eine freiwillige, jedoch in so fern zu entschuldigende Menschenüdrung ansehen zu müssen, als der Angeklagte durch schwere Beleidigungen seines, ohnehin als muthwilliger Duellant bekannten Gegners zum Zweikampfe dahin gerissen worden sey.

Oestreich.

Wien, den 14. März. Der Kaiser hat, vermittelt Handbiller's, den jüngern Freihrn. v. Gärtner zum Beisitzer der Gesetzgebungskommission mit dem Auftrage bestimmt, daß, da Se. Maj. Ihren Unterthanen nächstens eine verbesserte Gerichtsordnung zu geben sehr wünschten, er in Folge einer von dem Monarchen zu gleicher Zeit herabgelangten Resolution über die diesfalls unterlegte Gesetzkizze die weiteren Ausarbeitungen vornehmen, und den weitem Entwurf baldmöglichst vorlegen möchte. So viel man vorläufig hiervon weiß, wird diese neue Gerichtsordnung aus 2 Theilen bestehen, deren einer von der Prozeßordnung, und der andere von dem Offizium der Gerichte und der Richter handelt wird. Auch soll der Antrag seyn, der Justizpflege mehr Publizität, wie ungefähr in Frankreich, zu geben, und zur Verminderung der Prozesse mehrere bloß zum mündlichen Verfahren zu bestimmen. — Gestern wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu 98½ K. M. also notirt; die Konventionsmünze stand zu 248 W. B.

Türkei.

Konstantinopel, den 10. Febr. Am 29. v. M. wurde, in Gemäßheit des neuesten großherrlichen Hattis-Scherifs, welcher die griechischen Familien Suzzo, Kallimachi und Morusi allein für fähig erklärt, die Würde des Hospodarei in den beiden Fürstenthümern

Molbau und Wallachei zu bekleiden, und das Amt von Dolmetschern beim Divan und im Arsenal zu versehen, der bisherige Arsenaldolmetsch Michalaki Mano seiner Würde entsetzt. Er bekleidete diese Stelle unter drei aufeinander folgenden Kapudan Pascha's zu ihrer großen Zufriedenheit. Sein Nachfolger, Beisade Nicolos Morusi, Neffe des nach dem Bucharester Frieden (1812) enthaupteten Pforte- und Lagerdolmetschen gleichen Namens, wurde an oben genanntem Tage bei der Pforte mit dem Ehrenkafan bekleidet. — Der Statthalter von Bagdad hat der Pforte Bericht über einen bedeutenden Sieg erstattet, welchen derselbe über Behabiten, die sich in seinem Paschalat gezeigt, davon getragen hatte. Dieser Bericht war von zwei Säcken mit Köpfen der angesehensten Anführer dieser Rebellen, als Beilage, begleitet. — Am 5. d. M. ist der Rahwedtschi Pascha des Großherrn an Bord einer kaiserl. Kriegsbrigg mit dem Auftrage von hier abgegangen, um dem Statthalter von Egypten, Mohammed Ali Pascha, und seinem tapfern Sohne, Ibrahim Pascha, Pelze und Handschwarz, nebst einem gnädigen kaiserl. Handschreiben, zu überbringen. Dieser ausgezeichnete Beweis großherrlicher Huld ist als eine Anerkennung der Verdienste anzusehen, welche sich beide durch Bekämpfung der Behabiten, dieser mächtigen Gegner der Lehre des Propheten, erworben haben. — Die Ebne des verstorbenen aufrührerischen Hasnedar Dala Suleiman Pascha, ehemaligen Statthalters von Trebisond, haben sich den Befehlen der Pforte gefügt, sind hieher gekommen, dem Ministerium vorgestellt worden, und erhielten das Versprechen, ehestens angestellt zu werden. Der Mutbachi Komire Emin (Oberaufseher der kaiserl. Küche und ehemaliger Großmauthner) ist von der Pforte als Agent der Turkomannen, eines tatarischen Völkerstammes, welcher sich freiwillig dem Großherrn unterworfen hat, anerkannt, und mit dem Kafan bekleidet worden. — Schakir Ahmed Pascha, vormalig Statthalter von Morea, dann aber nach den Schildfesseln an den Dardanellen verwiesen, hatte seiner zerrütteten Gesundheit wegen Erlaubniß erhalten, in die Hauptstadt zurückzukehren; er starb jedoch wenige Tage nach seiner Ankunft daseibst, und hinterläßt, da er kinderlos ist, dem großherrlichen Schahse seine bedeutenden Reichthümer. — Der Vizeadmiral der Flotte ist abgesetzt, und zieht sich auf seine Güter zurück. Der Kontreadmiral Patrona Schukei Bei ist dessen Nachfolger; diese Veränderung zog eine allgemeine Beförderung bei der ganzen Marine nach sich. — Die Pilger vom Grabe des Propheten kehren allmählig zur Hauptstadt zurück. Der Surre Emin, welcher sie anführte, wird unverzüglich erwartet. — Am vorigen Sonnabende äusserte sich in der Nähe des großherrlichen Sommerpallastes Beschiktsch eine Feuersbrunst, welche aber sehr bald gedämpft wurde. — In der Hauptstadt und deren Umgebungen scheint man für jezt von der Pest befreit zu seyn.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

20. März	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 17	27 Zoll 4 $\frac{1}{2}$ Linien	3 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	74 Grad	Südwest	Schwach regnerisch, windig
Mittags 13	27 Zoll 4 $\frac{1}{2}$ Linien	4 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	72 Grad	Südwest	zuweilen regnerisch
Nachts 10	27 Zoll 5 $\frac{1}{2}$ Linien	2 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	82 Grad	Südwest	Regen

Literarische Anzeige.

Denunziationschrift — neuer Art — gegen den Bischof von Speyer Freiherren von Wessenberg, für Rom entworfen von N. J. A. C., des Benedictinerordens Mitglied in der vormaligen Abtei P., jetzt P. zu B. 10. Ein Denkmal der schweizerischen Reformation. Germanien 1819. gr. 8. 20 Seiten. Ist in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben.

Karlsruhe. [Aufforderung des Besizers einer abhanden gekommenen Schuldenkunde.] Eine vom Großherzogl. Finanzministerium dem Accisor Strobel von Lützelsachsen über ein unter dem 25. Aug. 1817 bei Großherzoglicher Amortisationskasse deponirtes Kautionskapital ad 250 fl. ausgestellte Schuldenkunde ist abhanden gekommen. Der Besizer derselben wird daher aufgefordert, seine allensolligen Ansuchen auf diese Forderung um so gewisser binnen 6 Wochen, a dato bei unterzeichneter Stelle auszuführen, als nach Verfluß dieses Termins er damit nicht mehr gehört, und die Urkunde für mortifizirt erklärt werden wird.

Karlsruhe, den 15. März 1819.

Großherzogliches Stadtkanzl.

Nieslau. [Früchte-Versteigerung.] Freitag, den 26. dieses, werden zu Rauenberg von dem Vorrathe 1818er Früchte auf den Speicher dahier, zu Rauenberg, Eichelbach und Wiesloch 67 Mtr. Korn, 94 Mtr. Gerst, 87 Mtr. Haber, 16 Mtr. Pilsen und 5 Mtr. Weizen in einzelnen Partien öffentlich an die Meistbietenden versteigert.

Nieslau, den 15. März 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Kauch.

Mannheim. [Gasthaus-Versteigerung.] Das dem verlebten hiesigen Bürger und Schmirer, Hrn. Jakob Schramm, zuhörig gewesene Gasthaus zum Döfen dahier, Lit. E 5 Nr. 16, welches ein in einer der besten Nebensstraßen hiesiger Stadt, nämlich in der Hauptweinstasse, gelegenes, ganz von Stein erbautes zweistöckiges Haus von 10 Fenstern in der Breite und 12 Fenstern in der Länge ist, und eine besondere Einfahrt mit einem sehr geräumigen Hof hat, worin sich ein Stall für 36 Stüt Pferde befindet, auf welchem noch 3 große Speicher für Haber und Heu sind, dabei noch mit einer großen Waschküche, zwei Brunnen, einer Zisterne für 10 Fuder Regenwasser, und einem großen gewölbten Keller für ungefähr 200 Fuder Wein versehen ist, dann darin ferner noch unten auf der rechten Seite des Eingangs 2 Zimmer mit einer großen Blüthstube und einer Küche, auf der linken Seite 4 Zimmer mit einem Speisehof und wieder mit einer Küche, endlich im zweiten Stock 8 Zimmer mit einem großen Saale auf die Treppen, und 5 Kammern in den Hof, ferner im dritten Stock 11 Mansarden und 2 große Speicher sind, wird Montags, den 29. dieses, Nachmittags 4 Uhr, im Gasthaus zum schwarzen Bären dahier, unter sehr vortheilhaften, bei Abhandlungskommissär Saala inzwischen in Erfahrung gebrachte werden könnenden Bedingungen, öffentlich freiwillig versteigert, auch bei einem annehmbaren Gebot so gleich d. h. am 10. d. d. schlagen werden.

Mannheim, den 2. März 1819.

Karlsruhe. [Wein zu verkaufen.] Die Unterzeichnete hat unterm heutigen eine Steigerung ihrer vorräthigen

gen Weine veranlaßt, um den allenfallsigen Viehhabern die Ueberzeugung zu geben, daß ihre sämtlichen Weine rein gehalten, und unverfälscht sind, wie man sich davon überzeugen hat. Auf diesen Fall bin ist sie gesonnen, ihre Weine aus der Hand zu verkaufen, und zwar, zur Gemächlichkeit der Liebhaber, Halb- und Ohmenweis.

Karlsruhe, den 15. März 1819.

G. Reutlingers Wittwe.

Karlsruhe. [Anzeige.] Nach eingeholter höchster Erlaubnis zeigt Mlle. Botte au hiermit an, daß sie eine Lehranstalt für junge Frauenzimmer, die wenigstens das zehnte Jahr zurückgelegt haben, hiezu zu errichten gesonnen ist. Unterweisung in allen weiblichen Arbeiten, und vorzüglich auch in der französischen Sprache, nach Regeln, wird der Hauptzweck dieser Anstalt seyn. Diejenigen, welche derselben ihr tüchtiges Zutrauen zu schenken geneigt wären, wollen sich gefälligst an Hrn. Handelsmann Christ. Reinhard in der langen Straße wenden, bei welchem nähere Auskunft gegeben wird.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei unterzeichnetem sind von Kennern als ganz echt erprobte italienische Saiten für alle Gattungen Saiten-Instrumente in billigen Preisen zu haben.

Karlsruhe, den 19. März 1819.

J. B. Ripamonti.

Karlsruhe. [Lehrlings-Gesuch.] In eine gangbare Landapotheke an der Würtembergischen Gränze wird ein Lehrling, von rechtshaffenen Eltern und mit Vorkenntnissen versehen, unter annehmblichen Bedingungen gesucht, und könnte sogleich eintreten. Das Zeitungs-Komptoir giebt auf frankirte Briefe nähere Auskunft.

Karlsruhe. [Logis.] Ein Logis, in der Mitte der Stadt, von 6 Zimmern, mit Möbeln, ist im Ganzen oder auch getheilt für Herren Deputirte zu vermieten, und im Zeit-Komptoir das Nähere zu erfragen.

Wellendingen, Oberamts Rottweil. [Verkauf oder Verpachtung eines Ritterguts.] Der Unterzeichnete hat von dem Königl. Gerichtshofe für den Schwarzwaldkreis den allerböchsten Auftrag erhalten, einen nachmaligen Verkauf zu machen, das Freiherl. Thaddäus v. Freiberger'sche Rittergut zu Wellendingen zu verkaufen, oder, im Entschensungs-falle dessen, auf 3 Jahre bergeltalt zu verpachten, daß dem Pächter die volle Pachtzeit garantiert. Das Gut, welches neu steuerbar ist, und daher nur zu herrschaftlichen Steuern beiträgt, besteht, wie solches in den frühern öffentlichen Ankündigungen vom 17. Sept. und 4. Jul. 1818 ausführlich beschrieben ist, in dem grundherrschafft. Schlosse, sammt bequemen Oekonomiegebäuden; in bedeutenden Acker- und Gärten, und in 169 Morgen 12 Weid. Gärten, Wiesen u. Acker, sodann in 149 3/8 Morgen Waldungen. Die Auktionsverhandlungen werden Dienstag, den 13. April d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Adlerswirthshaus zu Wellendingen, vor sich gehen, wobei die Käufer- oder Pächterhaber, mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Verdict und Vermögen versehen, zu erscheinen eingeladen werden.

Den 13. März 1819.

Freiherr Thaddäus v. Freyberg'scher Vermögensoberamtsminister, Stadt- und Amtschreiber Steinhäuser zu Rottweil.